



HESSISCHER LANDTAG

18. 09. 2008

*Dem
Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr
überwiesen*

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU, der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu dem Dringlichen Gesetzentwurf
der Fraktion der FDP**

**für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Sparkassengesetzes
und zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Frankfurter
Sparkasse als Anstalt des öffentlichen Rechts (Fraspa-Gesetz)**

Drucksache 17/326

Der Landtag wolle beschließen:

Der Dringliche Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

I. Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"Die Inhaltsübersicht wird wie folgt neu gefasst:

"Inhaltsübersicht

- I. Sparkassen
 - § 1 Rechtsnatur und Errichtung
 - § 2 Aufgaben
 - § 3 Trägerschaft und Haftung
 - § 4 Organe
 - § 5 Verwaltungsrat
 - § 5a Zusammensetzung des Verwaltungsrates
 - § 5b Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Stiftungsvorstandes
 - § 5c Wählbarkeit als Verwaltungsratsmitglied
 - § 5d Vorsitz im Verwaltungsrat, Rechtsstellung, Pflichten und vorzeitige Beendigung des Amtes der Mitglieder
 - § 6 Kreditausschuss und Bilanzausschuss
 - § 7 Vorstand
 - § 8 Bestellung und Anstellung der Mitglieder des Vorstandes und von Stellvertretern
 - § 9 Personalverwaltung der Sparkassen
 - § 10 Satzungen
 - § 11 Beanstandung
 - § 12 Sachverständige
 - § 13 Sparkassenbuch-Kraftloserklärung
 - § 14 Liquidität
 - § 15 Jahresabschluss
 - § 16 Überschüsse
 - § 17 Vereinigung von Sparkassen
 - § 17a Übertragung von Sparkassen, Begründung einer stillen Einlage
 - § 17b Übertragung von Sparkassen, Gewährung von Anteilsrechten
 - § 17c Sparkassen-Holding
 - § 17d Organstruktur bei Bildung einer Trägerversammlung
 - § 18 Neuordnung der Sparkassen bei Gebietsänderungen der Träger
 - § 19 Auflösung
 - § 20 Staatsaufsicht

- II. Besondere Vorschriften für Sparkassen bei Aufnahme von Genussrechtskapital oder bei stiller Beteiligung Privater
 - 1. Sparkassen mit Genussrechtskapital
 - § 21 Aufnahme von Genussrechtskapital
 - 2. Sparkassen mit stiller Beteiligung Privater
 - § 22 Stille Beteiligung Privater
 - § 23 Verwaltungsrat
 - § 24 Versammlung der Beteiligten
 - § 25 Delegiertenversammlung
 - § 26 Vereinigung, Neuordnung und Auflösung von Sparkassen
 - 3. Weitere Bestimmungen
 - § 27 Nähere Bestimmungen durch Satzung
 - § 28 Geltung des Teils I
 - III. Besondere Vorschriften für die Nassauische Sparkasse
 - § 29 Geltung von Bestimmungen
 - § 30 Übergang der Gewährträgerschaft auf einen Zweckverband
 - IV. Sparkassen- und Giroverband und Girozentrale
 - § 31 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften
 - V. Übergangs- und Schlussvorschriften
 - § 32 Haftung des Trägers ab dem 19. Juli 2005
 - § 33 Fortführung des Stammkapitals
 - § 34 Bezirkssparkassen
 - § 35 Versorgungslast
 - § 36 Aufhebung entgegenstehenden Rechts
 - § 37 Rechts- und Verwaltungsvorschriften
 - § 38 Inkrafttreten"
2. Als neue Nr. 2 und 3 werden eingefügt:
- "2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Gemeindeverbände" ein Komma und die Worte "öffentlich-rechtliche Stiftungen im Sinne des § 18 Abs. 4 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. September 2007 (GVBl. I S. 546)" eingefügt."
 - b) Als Abs. 4 wird angefügt:

"(4) Sofern die Satzung dies vorsieht, kann der Verwaltungsrat mit Zustimmung des Trägers oder der Träger beschließen, dass ausschließlich zum Zwecke der vollständigen oder teilweisen Übertragung von Sparkassen auf öffentlich-rechtliche Stiftungen, Sparkassen mit Sitz in Hessen, kommunale Träger nach Abs. 1, die Landesbank Hessen-Thüringen - Girozentrale - oder eine Sparkassen-Holding öffentlich-rechtliche Trägeranteile gebildet werden. Im Rahmen der Übertragung auf eine öffentlich-rechtliche Stiftung sind die Trägeranteile als Stiftungsvermögen der Stiftung festzulegen. Das Stiftungsvermögen ist auf Dauer an den Stiftungszweck gebunden. Das Stiftungsvermögen und die Trägeranteile dürfen weder vom kommunalen Träger noch von der Aufsichtsbehörde für andere Zwecke eingesetzt werden; Übertragungen nach Satz 1 bleiben unberührt."
 - 3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird als Satz 3 angefügt: "Sie fördern die kommunalen Belange insbesondere im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich."

- b) Als Abs. 4 bis 6 werden angefügt:
- "(4) Die Sparkassen sollen nach Maßgabe der Mustersatzung jeder Einwohnerin und jedem Einwohner im Gebiet ihres Trägers auf Verlangen ein Girokonto auf Guthabenbasis einrichten.
- (5) Die Sparkassen sind grundsätzlich verpflichtet, jede Existenzgründerin und jeden Existenzgründer im Gebiet ihres Trägers zu beraten. Sie betreuen bei dem Zugang zu Förderkrediten und kooperieren mit den Förderbanken von Land und Bund.
- (6) Die Geschäfte der Sparkassen sind unter Beachtung ihres öffentlichen Auftrags nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes."
3. Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 4.
4. Nr. 4 erhält folgende Fassung:
- "4. § 3 Abs. 4 wird aufgehoben."
5. Als neue Nr. 5 bis 8 werden eingefügt:
- "5. § 5b wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- "Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Stiftungsvorstandes"
- b) Abs. 1 Satz 1 bis 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:
- "Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 5a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 werden für die Dauer der Wahlperiode nach den für den Träger geltenden Vorschriften von der Vertretungskörperschaft des Trägers gewählt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist."
- c) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:
- "(2) Vor der Wahl der Verwaltungsratsmitglieder nach § 5a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 findet in der Vertretungskörperschaft des Trägers oder deren zuständigem Ausschuss eine Anhörung der zur Wahl stehenden Personen statt."
- d) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.
- e) Als neuer Abs. 5 wird angefügt:
- "(5) Bei Stiftungen nach § 1 Abs. 4 wird der Stiftungsvorstand von der Vertretungskörperschaft des kommunalen Trägers bestellt. Er besteht aus mindestens 9 und nicht mehr als 15 Mitgliedern. Im Übrigen bleibt das Hessische Stiftungsgesetz vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 546), unberührt."
6. § 5d wird wie folgt geändert:
- a) Als neue Abs. 4 bis 7 werden eingefügt:
- "(4) Die Verwaltungsratsmitglieder sollen sich regelmäßig über aktuelle Entwicklungen im Kreditwesen fortbilden. Die Kosten für die Teilnahme an vom Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen anerkannten Fortbildungsveranstaltungen trägt die Sparkasse.

(5) Jedes Verwaltungsratsmitglied kann Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung der Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse stellen.

(6) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Verwaltungsratsmitglieder ist innerhalb von drei Wochen eine Sitzung des Verwaltungsrates einzuberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Ausschussmitglieder ist innerhalb von drei Wochen eine Sitzung des Ausschusses einzuberufen.

(7) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Verwaltungsratsmitglieder sind zu einzelnen Sitzungen des Verwaltungsrates oder seiner Ausschüsse externe Sachverständige hinzuzuziehen."

b) Die bisherigen Abs. 4 bis 7 werden Abs. 8 bis 11.

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

b) Als Abs. 2 bis 4 werden angefügt:

"(2) Der Lagebericht hat den Anforderungen des § 289 des Handelsgesetzbuches zu genügen. Die Sparkasse fügt dem Lagebericht einen statistischen Bericht über die Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 bei.

(3) Auf die Veröffentlichung der Bezüge der Vorstandsmitglieder im Anhang sind die für börsennotierte Aktiengesellschaften geltenden Bestimmungen des § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchst. a) des Handelsgesetzbuches entsprechend anzuwenden.

(4) Kurzfassungen des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts werden in den Geschäftsräumen der Sparkasse ausgelegt. Den Kundinnen und Kunden ist Einsicht in den vollständigen Jahresabschluss und Lagebericht zu gewähren."

8. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der im Jahresabschluss ausgewiesene und um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderte Jahresüberschuss wird mindestens zu einem Drittel den Rücklagen zugeführt. Soweit der verbliebene Betrag nicht zur weiteren Stärkung der Rücklagen benötigt wird, können aus ihm in angemessenem Umfang Abführungen an den Träger erfolgen. Über die Höhe der Abführung beschließt der Verwaltungsrat auf der Grundlage eines Vorschlages des Vorstandes. Besteht eine Trägerversammlung, so beschließt diese nach Anhörung des Verwaltungsrates auf der Grundlage eines Vorschlages des Vorstandes. Mehrere Träger sind entsprechend der Trägeranteile an der Abführung beteiligt."

6. Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 9 und erhält folgende Fassung:

"9. § 16 Abs. 5 wird aufgehoben."

7. Als Nr. 10 wird eingefügt

"10. Nach § 17 wird eingefügt:

"§ 17a
Übertragung von Sparkassen,
Begründung einer stillen Einlage

(1) Die Träger nach § 1 Abs. 2 und 4 können nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze die Sparkasse durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf Träger nach § 1 Abs. 4 übertragen. Für eine teilweise Übertragung können Trägeranteile

le gebildet werden. Eine Sparkasse kann nicht auf eine Sparkasse übertragen werden, die unmittelbar und mehrheitlich in der Trägerschaft einer Sparkasse steht.

(2) Der oder die übertragenden Träger der Sparkasse werden als stille Gesellschafter an dem übernehmenden Träger oder der Sparkasse beteiligt.

(3) Nach der Übertragung führt der übernehmende Träger beide Sparkassen als Träger fort; Abs. 1 Satz 2 sowie die Haftung nach § 32 bleiben unberührt.

(4) In dem Vertrag kann vorgesehen werden, dass nach der Übertragung bis zu einem Drittel der nach § 5a Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 der übertragenen Sparkasse angehörenden Verwaltungsratsmitglieder von dem übertragenden Träger vorgeschlagen werden.

(5) Der Vertrag kann nähere Einzelheiten der Übertragung bestimmen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen ist zu hören. Zeitpunkt und Ausgestaltung der Übertragung werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt gegeben.

§ 17b

Übertragung von Sparkassen, Gewährung von Anteilsrechten

(1) Die Träger nach § 1 Abs. 2 und 4 können nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze die Sparkasse durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf Träger nach § 1 Abs. 4 übertragen. § 17 a Abs. 1 S. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Dem Träger oder den Trägern der Sparkasse, deren Anteile übertragen werden, werden Anteile, Trägerschaften oder Mitgliedschaften an dem übernehmenden Träger gewährt. Sie nimmt insoweit am wirtschaftlichen Erfolg des übernehmenden Trägers teil. § 17a Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Nach der Übertragung führen der oder die Träger die Sparkassen mit anteiligen Rechten und Pflichten. Die Haftung nach § 32 bleibt unberührt.

(4) Wenn keine anderen vertraglichen Regelungen getroffen werden, werden die Verwaltungsratsmitglieder beider Sparkassen anteilig von den Trägern vorgeschlagen.

(5) § 17a Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 17c

Sparkassen-Holding

(1) Benachbarte Träger von Sparkassen oder die von benachbarten Trägern nach § 1 Abs. 4 gegründeten Stiftungen können abweichend von den §§ 17 bis 17b eine Holding als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts gründen und die von ihnen getragenen Sparkassen auf die Holding übertragen. Für eine teilweise Übertragung können Trägeranteile gebildet werden. Die Haftung nach § 32 bleibt unberührt.

(2) Die Holding hat einen Vorstand, dem die Geschäftsführung der Holding obliegt, einen Verwaltungsrat und eine Trägerversammlung. Weitere Einzelheiten über die Aufgaben, Befugnisse, Vertretung und Rechtsverhältnisse der Holding sowie über die Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse ihrer Gremien werden in einem von den Trägern der Holding zu erlassenden Statut bestimmt. Die Gründung einer Holding ist von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen. § 17b Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Die Träger der Frankfurter Sparkasse, der Nassauischen Sparkasse, der Taunusparkasse und der Stadtparkasse Offenbach können eine Sparkassen-Holding Rhein-Main gründen und die von ihnen getragenen Sparkassen auf diese übertragen. Für eine teilweise Übertragung können Trägeranteile gebildet werden. Die Haftung nach § 32 bleibt unberührt. Die Gründung der Sparkassen-Holding Rhein-Main erfordert die Übertragung von Trägeranteilen von mindestens zwei der in Satz 1 genannten Sparkassen.

(4) Den Trägern nach Abs. 3 können stille Beteiligungen oder Anteile an ihnen oder an der Sparkassen-Holding Rhein-Main gewährt werden.

(5) § 20 Abs. 1, 3 und 4 sowie Abs. 6 bis 9 gilt für eine Holding nach Abs. 1 und 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass das für das Sparkassenwesen zuständige Ministerium Aufsichtsbehörde ist.

§ 17d

Organstruktur bei Bildung einer Trägerversammlung

(1) In den Verträgen nach § 17a Abs. 1 und § 17 b Abs. 1 kann die Bildung einer Trägerversammlung vorgesehen werden. Sie ist die Vertretung der Träger. Wird eine Trägerversammlung gebildet, gelten die nachstehenden Vorschriften.

(2) Die Trägerversammlung ist zuständig für

1. die Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrates und der weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates,
2. die Vorschläge an den Verwaltungsrat zur Bestellung der Vorstandsmitglieder und Stellvertreter mit Sitz und Stimme, zur Berufung des Vorstandsvorsitzenden sowie zur Bestellung der Stellvertreter für den Verhinderungsfall nach § 8 Abs. 4 und 5,
3. den Erlass und die Änderung der Satzung nach § 10,
4. die Entgegennahme des Jahresabschlusses und den Beschluss über die Gewinnabführung nach § 15 und § 16 Abs. 3,
5. den Beschluss über die Vereinigung von Sparkassen nach § 17 sowie
6. den Beschluss über die Auflösung der Sparkasse nach § 19.

Die Aufgaben des Verwaltungsrates bleiben unberührt.

(3) Jeder Träger entsendet mindestens einen, im Falle kommunaler Träger mindestens fünf Vertreter in die Trägerversammlung. Die Vertreter kommunaler Träger werden von der Vertretungskörperschaft des Trägers gewählt; § 5b Abs. 2 gilt entsprechend. Das Stimmrecht in der Trägerversammlung richtet sich nach den Trägeranteilen. Die Vertreter jedes Trägers können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Dabei entscheidet die Mehrheit der entsandten Vertreter des jeweiligen Trägers, wie die Stimme abgegeben wird. Stimmgleichheit wird als Enthaltung gewertet. Das Nähere regelt die Satzung der Sparkasse.

(4) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden, weiteren sachkundigen Mitgliedern und Dienstkräften. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften, sofern nicht nachfolgend Abweichendes bestimmt wird. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates sowie die weiteren sachkundigen Mitglieder werden von der Trägerversammlung für die Wahlperiode gewählt, die der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft oder des Verwaltungsrates des mehrheitlich an der Sparkasse beteiligten

Trägers entspricht. Die weiteren sachkundigen Mitglieder können dem Träger, dessen Träger oder Trägern oder gesellschaftlich relevanten Gruppen angehören.

(5) Im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 17a Abs. 1 und § 17b Abs. 1 kann, insbesondere bei vollständiger oder mehrheitlicher Übertragung der Sparkasse, vereinbart werden, dass

1. die Trägerversammlung als eines der weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates den Vorsitzenden der Verwaltung des übertragenden oder eines anderen Trägers wählen soll;

2. die Bestellung und Wiederbestellung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes der Sparkasse im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Verwaltung des übertragenden oder eines anderen Trägers erfolgen soll. Übertragen mehrere Träger ihre Sparkasse vollständig oder mehrheitlich oder wird eine Zweckverbandssparkasse vollständig übertragen, so gilt Satz 1 entsprechend für einen der Vorsitzenden der Verwaltungen der übertragenden Träger oder Verbandsmitglieder oder eines anderen Trägers. In den Fällen nach Satz 1 und 2 kann auch vereinbart werden, dass als Stellvertreter im Verhinderungsfall jeweils der Stellvertreter des Vorsitzenden der Verwaltung im Hauptamt gewählt werden soll.

(6) Die Trägerversammlung kann binnen drei Monaten nach dem Zeitpunkt der Übertragung der Sparkasse beschließen, dass

1. bei Fortbestehen des bisherigen Verwaltungsrates der übertragenen Sparkasse weitere Mitglieder des Verwaltungsrates für die restliche Laufzeit des Verwaltungsrates hinzugewählt werden,

2. die oder einzelne weitere sachkundige Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates ihr Amt vorzeitig beenden und für die restliche Laufzeit des Verwaltungsrates der übertragenen Sparkasse neu gewählt werden oder dass

3. der Verwaltungsrat der übertragenen Sparkasse insgesamt aufgelöst und neu gewählt wird.

Die erhöhte Anzahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates nach Satz 1 Nr. 1 bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde."

8. Nr. 4 bis Nr. 8 werden gestrichen.

9. Als Nr. 11 wird angefügt:

"11. Abschnitt II wird aufgehoben. Die bisherigen Abschnitte III bis VI werden Abschnitte II bis V."

10. Als Nr. 12 wird angefügt:

"12. Als neuer § 33 wird eingefügt:

"§ 33

Fortführung des Stammkapitals

Nach § 3 Abs. 4 des Hessischen Sparkassengesetzes in der Fassung vom 24. Februar 1991 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2007 (GVBl. I S. 252), gebildetes Stammkapital kann in der bestehenden Höhe fortgeführt werden. Das bestehende Stammkapital kann durch Beschluss des Verwaltungsrates zum Zwecke der vollständigen oder teilweisen Übertragung von Sparkassen in Trägeranteile umgewandelt werden. Die Kommunalaufsichtsbehörden sind nicht befugt, im Rahmen der Aufsicht über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden und

Gemeindeverbände zu verlangen, dass Träger von Sparkassen bereits gebildetes Stammkapital veräußern."

11. Als Nr. 13 wird angefügt:

"13. Die bisherigen §§ 33 bis 37 werden §§ 34 bis 38."

II. Art. 2 erhält folgende Fassung:

"Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Frankfurter Sparkasse als Anstalt des öffentlichen Rechts (Fraspa-Gesetz)

Das Gesetz zur Errichtung der Frankfurter Sparkasse als Anstalt des öffentlichen Rechts (Fraspa-Gesetz) vom 14. Mai 2007 (GVBl. I S. 283), geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 855), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Träger der Sparkasse können nur hessische Gemeinden, Gemeindeverbände, öffentlich-rechtliche Stiftungen im Sinne des § 18 Abs. 4 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 546), Gemeinschaftssparkassen und kommunale Zweckverbände sowie Sparkassen mit Sitz in Hessen und die Landesbank Hessen-Thüringen - Girozentrale - sein. Die Sparkasse kann Träger von Sparkassen mit Sitz in Hessen, deren Geschäftsgebiet an das der Sparkasse angrenzt, sein und ist berechtigt, Unternehmensverträge im Sinne des Aktiengesetzes und vergleichbare Verträge mit einem Träger zu schließen, der am Stammkapital der Sparkasse mehrheitlich beteiligt ist."

2. § 5 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe "§ 20 a Abs. 1 bis 3" durch die Angabe "§§ 17 a bis 17 c" ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe "§ 20 b Abs. 5 und 6" durch die Angabe "§ 17 d Abs. 5 und 6" ersetzt.

3. § 14 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben."

III. Art. 3 wird aufgehoben.

IV. Der bisherige Art. 4 wird Art. 3.

Begründung:

Zu I:

Zu Nr. 1:
Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Nr. 2:

2. Die Option, die Trägerschaft von Sparkassen an öffentlich-rechtliche Stiftungen im Sinne des § 18 Abs. 4 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 zu übertragen, soll den Sparkassenträgern eine weitere Möglichkeit eröffnen, die Sparkasse langfristig im öffentlichen Eigentum zu sichern. Die öffentlich-rechtliche Stiftung als Trägerin von Sparkassen wird rechtlich selbstständig sein. Die Verwaltung der Stiftung richtet sich nach § 5b Abs. 5, im Übrigen nach dem Hessischen Stiftungsgesetz.

3. Aus wettbewerbs- wie auch aus europarechtlicher Sicht kann die Sonderstellung der Sparkassen nur durch deren an der Gemeinnützigkeit orientierten Auftrag gerechtfertigt werden. Eine wichtige Funktion des Sparkassenrechts ist es deshalb, den gemeinnützigen Auftrag zu definieren und fortzuentwickeln. Dementsprechend wird der am gemeinen Nutzen orientierte Auftrag der Sparkassen deutlicher formuliert. Zu seiner Konkretisierung werden den Sparkassen weitere Aufgaben vorgegeben, nämlich die Einrichtung eines "Girokontos für Alle" und die Gründungsberatung. Die Gründungsberatung soll von den Sparkassen in Kooperation mit anderen Einrichtungen, zum Beispiel den Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern, durchgeführt werden.

Es wird ausdrücklich geregelt, dass die Erzielung von Gewinn nicht den Hauptzweck der Sparkassen bildet. Die detaillierte Formulierung von Aufgaben dient auch dazu, die Aufgabenerfüllung besser dokumentieren zu können, unter anderem mit Hilfe eines ergänzten Lageberichts.

Zu Nr. 3:
Folgeänderung

Zu Nr. 4:
Die Möglichkeit, Stammkapital zu bilden entfällt. Die bisherige Regelung des § 3 Abs. 4 sowie alle weiteren mit dem Stammkapital verbundenen Regelungen werden aufgehoben. Es wird sichergestellt, dass kein Kapital aus dem öffentlich-rechtlichen Sparkassensystem abfließt.

Zu Nr. 5:
5 a Neufassung der Überschrift.

5 b bis c Die allgemeine Entwicklung des Kreditgewerbes, die immer wieder auch von Krisen begleitet wird, hat dazu geführt, dass die Anforderungen an die Sparkassen-Verwaltungsräte gewachsen sind. Die letzte von der Landesregierung eingebrachte Novelle zum Sparkassengesetz im Jahr 2007 hat diese Erkenntnis bereits aufgegriffen. Unter anderem wurde explizit in den Gesetzestext aufgenommen, dass eine der Kernaufgaben der Verwaltungsräte darin liegt, die Richtlinien der Geschäftspolitik der Sparkassen zu bestimmen. Um eine verantwortungsvolle Unternehmensführung (Corporate Governance) sicherzustellen, wurden die Pflichten der Mitglieder des Verwaltungsrates verdeutlicht und teilweise auch erstmals im Gesetz detailliert beschrieben.

Der Verantwortung, die den Verwaltungsräten übertragen ist, soll auch der Auswahlprozess gerecht werden, mit dem die Verwaltungsräte bestimmt werden: Wie bisher verbleibt der Vorsitzende der Verwaltung des Trägers auch der Vorsitzende des Verwaltungsrats. Die übrigen vom Träger zu bestimmenden Verwaltungsräte werden zukünftig jedoch ausschließlich von der Vertretungskörperschaft des Trägers gewählt. Die bisherige teilweise Benennung der Verwaltungsräte durch das Verwaltungsorgan des Trägers entfällt. Eine Anhörung der zur Wahl stehenden Personen in der Vertretungskörperschaft des Trägers oder deren zuständigem Ausschuss hebt die Verantwortung des Amtes hervor, und kann im Rahmen der beschränkten vorhandenen Möglichkeiten einen Beitrag leisten, kompetente Verwaltungsratsmitglieder auszuwählen.

5 d Folgeänderung.

5 e Für Stiftungen nach § 1 Abs. 4 ist ein Stiftungsvorstand zu bestimmen. Seine Wahl findet in der Vertretungskörperschaft des kommunalen Trägers statt.

6 a Die Anforderungen an Verwaltungsräte (Siehe Begründung zu Nr. 5) erfordern, dass sie sich regelmäßig fortbilden.

Darüber hinaus werden die Rechte der Verwaltungsratsmitglieder erweitert. Insbesondere soll auf Antrag eine qualifizierte Minderheit von Verwaltungsratsmitgliedern externen Sachverständigen hinzuziehen dürfen, um Entscheidungen vorzubereiten. Diese Regelung soll für den Verwaltungsrat und seine Ausschüsse (Kreditausschuss, Bilanzausschuss) gelten.

7 a Folgeänderung.

7 b Schon bisher müssen die Sparkassen neben dem Jahresabschluss auch einen Lagebericht vorlegen. Der Lagebericht ist künftig um Informationen zu ergänzen, die dem gemeinen Nutzen dienenden Leistungen der Sparkassen darstellen.

Außerdem ist über die Bezüge der Vorstandsmitglieder in gleichem Umfang zu berichten wie bei börsennotierten Aktiengesellschaften. Der Anspruch der Aktionäre, über die Bezüge der Vorstandsmitglieder ihrer Aktiengesellschaft informiert zu werden, kann nicht schwerer wiegen, als das Informationsrecht aller Bürgerinnen und Bürger bezüglich ihrer Sparkasse.

Kurzfassungen von Jahresabschluss und Lagebericht sollen in den Filialen der Sparkasse ausgelegt werden. Die erweiterte Berichtspflicht wird die Transparenz der Geschäftspolitik der Sparkassen erhöhen.

8. Da das Stammkapital entfällt, werden auch die diesbezüglichen Ausschüttungsbestimmungen des § 16 Abs. 5 aufgehoben (siehe unten). Zugleich entfällt die bisherige, künstliche Trennung der Ausschüttungsbestimmungen für Stammkapitalsparkassen einerseits und Sparkassen ohne Stammkapital andererseits. Nunmehr gilt einheitlich die der Stärkung der Sparkasse dienende Bestimmung des § 16 Abs. 3.

Zu Nr. 6:

Vgl. Begründung zu Nr. 5.8.

Zu Nr. 7:

Ergänzend zur Fusion von Sparkassen nach §17 werden weitere Wege eröffnet, Sparkassen zu vereinigen. Bei jeder der neu angebotenen Formen der Vereinigung können die örtliche Identität und der eingeführte Name der Sparkassen erhalten bleiben:

10. zu § 17a: Einbringung des Vermögens durch einen Träger bei einer anderen Sparkasse unter Aufgabe der unternehmerischen Rolle: Die stille Einlage ist in diesem Fall eine geeignete und bewährte Form, die sich insbesondere für kleinere Sparkassen und deren Träger anbietet.

Mit der Vorschrift, dass eine Sparkasse nicht auf eine Sparkasse übertragen werden kann, die selbst wiederum unmittelbar und mehrheitlich in der Trägerschaft einer Sparkasse steht, soll eine hierarchische gestaffelte Beteiligungsstruktur vermieden werden. Dies dient der Transparenz und erleichtert den Sparkassenträgern die Steuerung.

10. zu § 17b: Bildung eines gemeinsamen Vermögens durch zwei Träger und gemeinsames Betreiben der Sparkassen.

10. zu § 17c: Bildung einer Holding durch benachbarte Träger.

Insbesondere zur "Sparkassen-Holding Rhein-Main": Der Beseitigung der historisch gewachsenen Gemengelage der Sparkassen im Rhein-Main-Gebiet kommt, im Interesse der Stärkung dieser Institute, eine besondere Bedeutung zu. Der Gesetzentwurf erlaubt deshalb die Errichtung einer "Sparkassen-Holding Rhein-Main" zur Bereinigung des Geschäftsgebietes der Sparkassen im Rhein-Main-Gebiet, d.h. in abschließender Aufzählung der Frankfurter Sparkasse, der Nassauischen Sparkasse, der Taunussparkasse und der Stadtsparkasse Offenbach. Die Option zur Bildung einer "Sparkassen-Holding Rhein-Main" ist auf das Rhein-Main-Gebiet und die vorgenannten vier Sparkassen beschränkt. Andere hessische Sparkassen sind davon nicht betroffen.

10. zu § 17d: Regelungen zur organisatorischen Ausgestaltung von nach §§ 17a und 17b vorgenommenen Zusammenschlüssen von Sparkassen.

Zu Nr. 8:

Die besonderen Vorschriften für die Übertragung von Anteilen am Stammkapital entfallen.

Zu Nr.9:
Folgeänderung zu Nr. 8.

Zu Nr. 10:
Vorschrift zum weiteren Verfahren zu vor der Gesetzesänderung bereits gebildetem Stammkapital. Dieses kann durch Beschluss des Verwaltungsrates in Trägeranteile umgewandelt werden.

Zu Nr. 11:
Folgeänderung.

Zu II:
Enthält Anpassungen des Fraspa-Gesetzes an die geänderten Bestimmungen des Hessischen Sparkassengesetzes.

Zu III:
Folgeänderung.

Wiesbaden, 18. September 2008

Für die Fraktion der CDU
Der Parl. Geschäftsführer:
Wintermeyer

Für die Fraktion der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Hahn

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Al-Wazir